

## **Anlagen an der V+ GmbH & Co. KG**

Anlagen an der V+ GmbH & Co. 3 KG, an der sich unsere Mandanten beteiligt haben, wurden als besondere Anlage beworben, bei der nicht nur eine reine Beteiligung an Immobilien oder Schiffe etc. erfolgte und damit in Sachwerte, sondern in vermeintlich ethisch-moralische Produkte sowie Dienstleistungen und Erfindungen. Es sollte in innovative Technologiefirmen investiert werden, die sich allesamt zur Altersvorsorge eignen würden.

Dies ist allerdings nicht der Fall, da es sich um eine Kommanditbeteiligung handelt, die sich grundsätzlich nach zahlreicher obergerichtlicher Rechtsprechung nicht zur Altersvorsorge eignet.

Die Kommanditbeteiligung erfolgte über eine Treuhänderin, die Treuhandkommanditistin namens Holtermann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, was den einzelnen Anlegern eine weitere Sicherheit suggerierte, dass Rechtsanwälte involviert sind.

Eine Beteiligung als Kommanditist an einer KG, vorliegend in Form der GmbH & Co. KG, zieht **das Risiko des Totalverlusts und der Haftung nach den §§ 171 ff. HGB** nach sich. Letzteres bedeutet, dass Gläubiger der Gesellschaft gegenüber den einzelnen Anlegern die **erhaltenen Ausschüttungen zurückverlangen** können.

Unserer Mandantschaft wurden diese erheblichen Risiken und entscheidungserheblichen Umstände gänzlich verschwiegen.

Der Inhalt des Prospekts bzw. Emissionsprospekts weist zudem erhebliche sog. weiche Kosten aus, von nämlich über 24 %, worüber ebenfalls unsere Mandantschaft als Anleger nicht aufgeklärt wurden.

Eine Aufklärungspflicht besteht allerdings sowohl bzgl. der Risiken, als auch bzgl. von Provisionen oder Kosten. Unterbliebene Aufklärung über Risiken etc. lösen **Schadensersatzansprüche** gegenüber den **Beratern, Vermittlern oder Beratungsgesellschaften sowie Banken** aus, deren Mitarbeiter die Anlage angetragen haben.

Des Weiteren haben wir für unsere Mandanten gegenüber den **Verantwortlichen des Fonds** Schadensersatzansprüche geltend gemacht, da diese gleichfalls für die ordnungsgemäße Aufklärung der Anleger vor Ort haften, wie auch Ansprüche aus Prospekthaftung im

weiteren Sinne gegen diese bestehen, insbesondere gegen Initiatoren und Gründungsgesellschafter.

Für eine kostenfreie Anfrage bei rechtsschutzversicherten Anlegern stehen wir zur Verfügung.